

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal (Lesefassung einschließlich 2. Änderung, gültig ab)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), i. V. m. den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), **hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 24.03.2025** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungsplätze gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 25.09.2023 mit Ausnahme der Katharinenkirche.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Stendal und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Stendal in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.
- (3) Für Ehrengrabstätten werden Kosten nicht erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Hansestadt Stendal.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (2) Für eine nach der Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Hansestadt Stendal kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für Sammelbeisetzungen von Kindern, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt versterben, können die Bestattungsgebühren einschließlich der Gebühren für zusätzliche Leistungen von Verwaltungsbediensteten i. S. des § 2 Abs. 2 erlassen werden.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 24.03.2025

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren	Nutzungsjahre/ Ruhezeit	Gesamt- betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
1. Erdwahlgrab Stendal	30	999,00	33,30
2. Doppelerdwahlgrab Stendal	30	1.998,00	66,60
3. Erdwahlgrab Kind Stendal	30	495,00	16,50
4. Erdwahlgrab Haferbreite	30	847,00	28,23
5. Doppelerdwahlgrab Haferbreite	30	1.584,00	52,80
6. Erdwahlgrab Ortsteile	30	725,00	24,17
7. Doppelerdwahlgrab Ortsteile	30	1.338,00	44,60
8. Erdreihengrab	25	600,00	-
9. Erdreihengrab Kind	25	270,00	-
10. Kindergemeinschaftsanlage	25	426,00	-
11. Erdgemeinschaftsanlage, halbanonym	25	1.450,00	-
12. Urnenwahlgrab II (4 U) Friedhof I Stendal	30	1.031,00	34,37
13. Urnenwahlgrab I (4 U) Friedhof III Stendal	30	970,00	32,33
14. Urnenwahlgrab (4 U) Uchtsprunge	30	929,00	30,97

Entwurf vom 29.01.2025

15. Urnenwahlgrab (4 U) Welle	30	999,00	33,30
16. Urnenwahlgrab (3 U) Uchtspringe	30	663,00	22,10
17. Urnenwahlgrab an historischen Grabmalen	30	1.899,00	63,30
18. Urnenwahlgrab an gemeinsamen Grabmalen	30	1.799,00	59,97
19. Naturnahes Urnenwahlgrab	30	1.299,00	43,30
20. Urnenreihengrab Friedhof III Stendal	20	421,00	-
21. Urnenreihengrab Klein Möringen	20	282,00	-
22. Urnengemeinschaftsanlage	20	550,00	-
23. Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	20	650,00	-

II./A Bestattungs- und Beisetzungsgebühren montags bis freitags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	392,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	435,00
c) Erdbestattung Kindergrab	217,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	78,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	87,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	98,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	660,00
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	120,00
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	17,50
b) Urnenträger	17,50
c) Kapellenpersonal	35,00

II./B Bestattungs- und Beisetzungsgebühren samstags	Euro
1. Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Vor- und Nachbereitung	
a) Erdbestattung Reihengrab	492,00
b) Erdbestattung Wahlgrab	535,00
c) Erdbestattung Kindergrab	317,00
d) Urnenbeisetzung (Reihe/Wahlgrab)	153,00
e) Urnengemeinschaftsanlage	162,00
f) Urnengemeinschaftsanlage, halbanonym	178,00
2. Ausbettungen	
a) Ausbettungen Erde	-
b) Ausbettungen Urne einschl. Versand	-
3. Friedhofspersonal	
a) Träger Erdbestattung/Person	26,25
b) Urnenpersonal	26,25
c) Kapellenpersonal	52,50

III. Abräumung Grabstellen	Euro
a) Abräumung Einzelgrabstelle Erde	150,00
b) Abräumung Doppelgrabstelle Erde	182,50
c) Abräumung Urnengrabstelle	77,50

IV. Benutzung Trauerhallen	Euro
1. Stendal	190,00
2. Klein Möringen	50,00
3. Uchtspringe	135,00
4. Welle	50,00

V. Verwaltungsgebühren	Euro
1. Grabmalgenehmigungen	27,00
2. Zuweisung Grabstelle	21,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht	23,00
4. Vorzeitige Rückgabe Nutzungsrecht	15,00
5. Aus-/Umbettungen	71,00